

**Amtsverordnung über das Führen von Hunden im  
Amtsbereich des Amtes Crivitz (Hundeverordnung)  
vom 11. NOV. 2022**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) vom 27.04.2020 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 25.05.2022 (GVOBl. M-V S. 547, 548), in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Hundehalterverordnung (HundehVO M-V) vom 11.07.2022 (GVOBl. M-V 2022 S. 441) verordnet die Amtsvorsteherin des Amtes Crivitz mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim:

**§ 1  
Führen von Hunden**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortschaften der amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Crivitz müssen Hunde außerhalb befriedeter Grundstücke an der Leine geführt werden. Im übrigen Gebiet sind Hunde jederzeit so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Andere gesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt.
- (2) Hundeleinen und Hundehalsbänder müssen reißfest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegung des Hundes gewährleisten.

**§ 2  
Mitnahmeverbot**

Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätzen, ausgewiesene Liegewiesen und Badeplätzen mit Ausnahme der ausgewiesenen Hundestrände, mitzunehmen.

**§ 3  
Verunreinigungen**

Wer einen Hund hält oder führt, hat den durch das Tier verursachten Hundekot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen unverzüglich zu beseitigen. Innerhalb der geschlossenen Ortschaften sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Hundekot vollständig aufzunehmen ist oder es sind in sonstiger Weise geeignete Vorkehrungen zur vollständigen Beseitigung des Hundekots zu treffen. Gefüllte und geschlossene Behältnisse und Beutel sind über die eigene Reststofftonne oder über die jedermann zugänglichen Abfallbehälter zu beseitigen. Hundehalter/innen und Hundeführer/innen können durch Vollzugsbeamte des Amtes, die nach § 103 Abs. 3 SOG MV bestellt sind, angehalten werden und haben auf Verlangen die Behältnisse oder Beutel vorzuweisen oder einen Nachweis über die getroffenen sonstigen Vorkehrungen zur Beseitigung des Hundekots zu führen. Auf Verlangen des Hundeführers, bzw. Halters, haben die Vollzugsbeamten ihren Dienstausweis vorzulegen.

**§ 4  
Ausnahmen**

Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden und Hunden von Betrieben des Bewachungsgewerbes, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagdgebrauchshunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert. Sie

gilt nicht für Blindenführhunde und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen. Weitere Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 i.V.m. § 17 SOG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 1 Abs. 1 S. 1 Hunde unangeleint ausführt,
  - b) § 1 Abs. 1 S. 2 Hunde nicht ausreichend beaufsichtigt,
  - c) § 1 Abs. 2 nicht geeignete Hundehalsbänder oder Hundeleinen benutzt,
  - d) § 2 Hunde auf Kinderspielplätzen, ausgewiesene Liegewiesen und Badeplätzen mitnimmt,
  - e) § 3 den durch das Tier verursachten Hundekot nicht unverzüglich entfernt,
  - f) § 3 keine Behältnisse oder Beutel vorweist oder sonstige Vorkehrungen bei sich führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Die Amtsvorsteherin bzw. der Amtsvorsteher ist Verfolgungsbehörde i.S. §§ 35, 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) i.V.m. §§ 19 Abs. 1 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V).

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung über das Halten und Führen von Hunden im Amtsbereich Banzkow vom 27.04.2011 und die Verordnung über das Halten und Führen von Hunden im Amtsbereich Crivitz vom 09.02.2010 außer Kraft.

Crivitz, 11.11.2022

  
I. Brincker  
Amtsvorsteherin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.amt-crivitz.de>  
am 14.11.2022